

WICHTIGE HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER DELEGIERTEN FÜR DIE LISTENAUFSTELLUNG DER EUROPALISTE BEI DER BDK VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 9.-11. November 2018 in der Leipziger Messe

Wahl der Delegierten

Bei der Aufstellung der Europaliste sind nur Delegierte stimmberechtigt, die den Anforderungen des Europawahlgesetzes genügen.

- Die Delegierten müssen „durch geheime Wahlen aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder (im Sinne des Europawahlgesetzes, Erläuterung s.u.) hervorgegangen sein“. Das bedeutet, dass an der Wahl der Delegierten für die BDK auf der Kreismitgliederversammlung nur wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen dürfen;
- die Delegierten dürfen nicht früher als 12 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, gewählt worden sein, d.h. nicht vor dem 01.01.2018;
- die Delegierten müssen - ebenfalls im Sinne des Europawahlgesetzes - wahlberechtigt sein (s.u.).

Wahlberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sind:

- alle Deutschen, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Deutschland haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten;
- alle Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten;
- diejenigen Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben;
- „Unionsbürger“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten. Diese Personengruppe muss auch die übrigen Voraussetzungen der deutschen Wahlberechtigung erfüllen, d.h. mindestens 18 Jahre alt sein und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Hierbei ist zu beachten, dass das Wahlrecht nur einmal in einem Land der Europäischen Union ausgeübt werden kann.

Diese Anforderungen müssen wir bei Delegiertenunterlagenausgabe überprüfen. Alle Delegierten müssen deshalb auf der BDK einen gültigen Pass oder Personalausweis dabei haben.

Wir werden dafür Sorge tragen, dass alle Delegierte*n, die den Nachweis ihrer Stimmberechtigung für die Listenaufstellung nicht erbringen können, von der Abstimmung bei den übrigen Tagesordnungspunkten nicht ausgeschlossen werden.

Das Europawahlgesetz findet ihr unter:

<http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/rechtsgrundlagen/europawahlgesetz.htm>

Stand 03.03.2018